

Dekontamination von Personen (Dekon P)

gar eine Inkorporation nicht ausgeschlossen werden, ist gegebenenfalls eine Verletzten-Dekontamination durchzuführen.

Auf jeden Fall müssen alle kontaminierten Personen registriert werden und bei Kontaminationsverdacht von einem geeigneten Arzt untersucht werden. Die Kontamination ist nach Vorgaben der Gefahrstoffverordnung zu dokumentieren.

5.2 Durchführung

Entscheidend für den Ablauf der Dekontamination ist, ob es sich um Einsätze mit radioaktiven, biologischen oder chemischen Gefahrstoffen handelt. Je nach Stoffart unterscheidet sich die Vorgehensweise. Die Durchführung gliedert sich je nach Vorhandensein von radioaktiven, biologischen oder chemischen Gefahrstoffen.

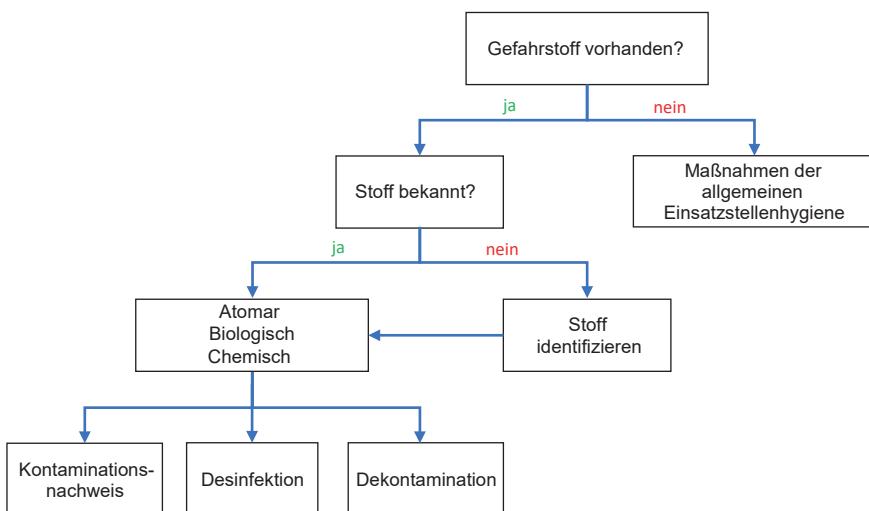


Abbildung 42: Ablaufdiagramm zur Entscheidungsfindung
(Quelle: Christian Illigens)

A-Kontaminationsnachweisplatz

Bei der Wahl des Dekon- bzw. Kontaminationsnachweisplatzes ist darauf zu achten, dass er so gewählt wird, dass keine Verfälschung der Messergebnisse durch ionisierende Strahlung zu erwarten ist. Im A-Einsatz gilt eine Fläche als kontaminiert, wenn mittels Kontaminationsnachweisgerät mindestens die dreifache Nullrate überschritten wurde (*siehe Kapitel 1.3*).

Sind innerbetriebliche Kontrollbereiche betroffen, aber durch die Schadenslage nicht beeinträchtigt, so sollte der Dekon-Platz möglichst nicht außerhalb des Kontrollbereichs liegen. Anfallendes, potenziell kontaminiertes Material kann so bis zur Freigabe durch die Strahlenschutzbehörde im Kontrollbereich bleiben.

Die Dekontamination erfolgt in diesem Fall durch das Entfernen kontaminierte Kleidung.

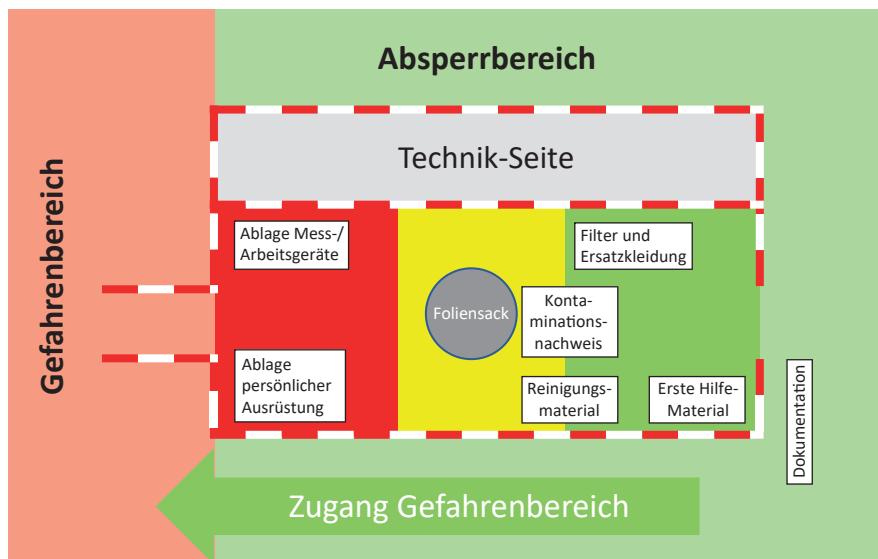


Abbildung 43: Dekon-Stufe II beim A-Einsatz (Quelle: Christian Illigens)